

1. Was ist eine Stiftung?

2. Stiftungen in Zahlen

3. Von A bis Z

1. Was ist eine Stiftung?

Der Begriff der Stiftung ist gesetzlich nicht definiert. Er dient vielmehr als Bezeichnung für eine Mehrzahl von Rechtsformen, wie beispielsweise der rechtsfähigen Stiftung bürgerlichen Rechts, der Stiftungs-GmbH oder dem Stiftungsverein. Eine Stiftung ist in der Regel gekennzeichnet als Vermögensmasse, die einem bestimmten Zweck, insbesondere gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken, auf Dauer gewidmet ist. In der Praxis gewinnen aber zunehmend auch andere Einnahmequellen wie Spenden oder Drittmittel für Stiftungen an Bedeutung.

Wer eine Stiftung errichtet, trennt sich für immer von seinem Vermögen. Die Stiftung legt also das ihr übertragene Vermögen sicher und gewinnbringend an. Die erwirtschafteten Überschüsse werden für einen gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zweck ausgegeben. Das gestiftete Vermögen selbst muss als Grundkapital der Stiftung erhalten bleiben. Denn eine Stiftung ist dauerhaft gedacht und kann in der Regel nicht aufgelöst werden. Prototyp der Stiftung ist die rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts.

Rund zwei Drittel der Stifterinnen und Stifter in Deutschland sind Privatpersonen. Oft stiften aber auch Organisationen wie Unternehmen oder Vereine. Der oder die Stiftende bestimmt den Zweck einer Stiftung, wenn er die Stiftung errichtet. Dieser Zweck ist fortan festgeschrieben und darf in der Regel nicht geändert werden. Rund 90 Prozent der Stiftungen verfolgen rein gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke und fördern zum Beispiel frühkindliche Bildung oder setzen sich für die Erforschung seltener Krankheiten ein. Wann genau eine Stiftung gemeinnützig, mildtätig oder kirchlich ist, hat der Staat gesetzlich festgelegt. Nur wenn das Finanzamt eine Stiftung als gemeinnützig, mildtätig oder kirchlich anerkennt, wird sie steuerlich begünstigt. Stiftungen unterliegen der doppelten Aufsicht –in Gegensatz zu anderen gemeinnützigen Rechtsformen, wie Vereinen. Neben dem Finanzamt prüft auch die Stiftungsaufsicht die Stiftungsarbeit.

2. Stiftungen in Zahlen

Deutschland ist eines der stiftungsreichsten Länder Europas. Aktuell gibt es 25.777 rechtsfähige Stiftungen bürgerlichen Rechts (Stand: 31. Dezember 2023). 637 Stiftungen wurden allein 2023 neu errichtet. Die Zahl der Stiftungen wächst – im Vergleich zum Vorjahresbestand um 2,1 Prozent.

Die meisten Stiftungen gibt es in Nordrhein-Westfalen (4.992). Bayern ist mit 4.460 Stiftungen auf Platz 2 und Baden-Württemberg mit 3.719 Stiftungen auf Platz 3. Betrachtet man jedoch die Stiftungsdichte, also das Verhältnis von Stiftungen zur Zahl der dort lebenden Menschen, bleibt

Hamburg weiterhin an der Spitze: Pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner gibt es dort 80 Stiftungen. Bremen ist hier auf Platz 2 (51 Stiftungen pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner) und Hessen auf Platz 3 (43 Stiftungen pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner). Die geringste Stiftungsdichte haben zwei ostdeutsche Bundesländer: Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern mit jeweils 11 Stiftungen pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner.

Beim Stiftungswachstum führt Nordrhein-Westfalen mit 122 neu gegründeten Stiftungen (2,2 Prozent Nettowachstum) den Ländervergleich an, gefolgt von Rheinland-Pfalz mit 95 neuen Stiftungen (Nettowachstum 6,5 Prozent). Bayern erreichte mit 80 Neuerrichtungen den dritten Platz (Nettowachstum 1,0 Prozent).

61 Prozent der Stiftungen fördern dabei ausschließlich Personen und/oder Organisationen. Rund 20 Prozent entwickeln neben ihrem Förderengagement auch operativ eigene Projekte. 19 Prozent der Stiftungen vergeben keine Fördergelder, sondern legen ausschließlich eigene Projekte auf, organisieren zum Beispiel Tagungen, geben Studien heraus oder finanzieren eigene Bildungsstätten.

Weitere Zahlen und Grafiken zum deutschen Stiftungswesen finden Sie unter www.stiftungen.org/statistik

3. Von A bis Z

Anstaltsträgerstiftung

Anstaltsträgerstiftungen verwirklichen ihren Zweck, indem sie Einrichtungen wie zum Beispiel Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen, Museen oder Forschungszentren betreiben.

Aufsichtsbehörde

Aufsichtsbehörden erkennen Stiftungen an, wodurch diese rechtsfähig werden. Sie prüfen in regelmäßigen Abständen, ob die Tätigkeit der Stiftung den Vorgaben der Satzung und des Stiftungsrechts entspricht. Der Rechtssitz einer Stiftung bestimmt, welche Aufsichtsbehörde in welchem Bundesland für die Stiftung zuständig ist. Die Aufsichtsbehörden sind in den Landesstiftungsgesetzen festgelegt. Für kirchliche Stiftungen gibt es eine gesonderte kirchliche Aufsicht.

Bürgerstiftungen

Bürgerstiftungen sind gemeinnützige Stiftungen von Bürgerinnen und Bürgern für Bürgerinnen und Bürger. Ihr Zweck ist breit gefasst und wird lokal oder kommunal umgesetzt. Erste Bürgerstiftungen wurden in Deutschland 1996 gegründet, mittlerweile gibt es mehr als 400 von ihnen. Mehr als zwei Drittel der Bürgerstiftungen tragen das Gütesiegel der Bürgerstiftungen Deutschlands im Bundesverband Deutscher Stiftungen. Das Siegel wird unter anderem für konfessionelle und parteipolitische Unabhängigkeit verliehen. Die 30.000 Bürgerstifterinnen und Bürgerstifter Deutschlands haben im Jahr 2019 den Deutschen Stifterpreis erhalten.

Bundesverband Deutscher Stiftungen

Als unabhängiger Dachverband vertritt der Bundesverband Deutscher Stiftungen die Interessen der Stiftungen in Deutschland. Der größte Stiftungsverband in Europa hat mehr als 4.800 Mitglieder. Über Stiftungsverwaltungen sind ihm insgesamt 9.800 Stiftungen mitgliederschaftlich verbunden.

Erträge

Erträge von Stiftungen sind überwiegend Einnahmen aus der Anlage des Vermögens. Daneben generieren Stiftungen zunehmend andere Einnahmen wie Spenden, Teilnehmerbeiträge oder Drittmittel. Mit ihren Einnahmen erfüllen Stiftungen ihre Satzungszwecke.

Gemeinnützigkeit

Eine Stiftung ist gemäß §52 gemeinnützige Zwecke der Abgabenordnung (AO) gemeinnützig, wenn sie ihrem Zweck nach die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos fördert. Erfüllt die Stiftungssatzung die rechtlichen Vorgaben des Gemeinnützigkeits-Steuerrechts, hat dies u. a. zur Folge, dass die Stiftung von den meisten Steuern (zum Beispiel Körperschaftsteuer, Erbschafts- und Schenkungssteuer) befreit wird. Rund 90 Prozent der rechtsfähigen Stiftungen bürgerlichen Rechts in Deutschland verfolgen rein gemeinnützige Zwecke.

Grundsätze guter Stiftungspraxis

Die Mitglieder des Bundesverbandes Deutscher Stiftungen haben 2006 die Grundsätze guter Stiftungspraxis verabschiedet. Sie geben Stiftungsorganen, Stiftungsverwaltungen, Stiftungsmitarbeitenden sowie potenziellen Stifterinnen und Stiftern eine Orientierung für ihre praktische Arbeit. Insbesondere sollen sie das Bewusstsein aller Beteiligten für die Vermeidung von Interessenkonflikten, für die angemessene Transparenz bei der Zweckverwirklichung und für die Effizienz der Mittelverwendung schärfen. 2019 wurden die Grundsätze um weitere Punkte aktualisiert und ergänzt.

Landesstiftungsgesetze

Jedes Bundesland hat ein Landesstiftungsgesetz. Es enthält Bestimmungen über Stiftungen und ihre Aufsicht in Ergänzung zu den zivilrechtlichen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts

Der Prototyp einer Stiftung ist die rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts. Sie ist das klassische Instrument zur Verwirklichung eines auf Dauer angelegten Zwecks und untersteht der staatlichen Stiftungsaufsicht. Ihre Entstehung ist in den §§ 80 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches geregelt, die durch die Landesstiftungsgesetze ausgefüllt werden.

Reformen zur Stärkung des Stiftungswesens

In den letzten Jahren gab es mehrere Reformen im Stiftungs- und Stiftungssteuerrecht:

- 2000: „Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung von Stiftungen“
- 2002: „Gesetz zur Modernisierung des Stiftungsrechts“
- 2007: „Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements“
- 2013: „Gesetz zur Stärkung des Ehrenamtes“
- 2021: „Gesetz zur Vereinheitlichung des Stiftungsrechts“

Spendenabzug

Bei einer Spende handelt es sich um eine freiwillige, unentgeltliche Zuwendung an eine gemeinnützige Körperschaft wie zum Beispiel eine Stiftung. Die Stiftung muss diese Zuwendung zeitnah (in den auf den Zufluss folgenden drei Kalender- oder Wirtschaftsjahren) für ihre satzungsmäßigen Zwecke ausgeben. Spenden zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke im Sinne der Abgabenordnung können insgesamt bis zu 20 Prozent vom Gesamtbetrag der Einkünfte des Zuwendungsgebers als Sonderausgaben abgezogen werden.

Steuerliche Abzugsfähigkeit

Stifterinnen und Stifter können Zuwendungen in den Vermögensstock von Stiftungen bis zu einer Million Euro alle zehn Jahre steuerlich geltend machen. Ehepartner, die gemeinsam veranlagt werden, können Zuwendungen bis zu einem Freibetrag von zwei Millionen Euro steuerlich geltend machen. Die Regelung gilt für neu gegründete Stiftungen wie für Zustiftungen in bereits bestehende Stiftungen.

Stiftungskapital

Die Höhe des Vermögens, das für die Stiftungerrichtung erforderlich ist, ist weder im Bürgerlichen Gesetzbuch noch in den Landesstiftungsgesetzen vorgeschrieben. Das Stiftungsvermögen muss allerdings so hoch sein, dass die daraus fließenden Erträge ausreichen, um die Stiftungszwecke dauerhaft und nachhaltig zu erfüllen. Die Stiftungsbehörden gehen daher grundsätzlich davon aus, dass zur Errichtung einer rechtsfähigen Stiftung ein Vermögen von mindestens 100.000 Euro vorhanden sein muss. Für eine nachhaltige Zweckerfüllung der Stiftung ist eine solche Summe jedoch oft zu wenig, wenn nicht weitere Zustiftungen, sonstige Zuwendungen oder regelmäßige Einnahmen neben den Vermögenserträgen der Stiftung zu erwarten sind.

Stiftungszweck

Der Zweck der Stiftung, d.h. ihre Aufgaben und Ziele, wird von der Stifterin oder dem Stifter in der Satzung festgelegt. Der Zweck definiert die Aufgaben und Ziele der Stiftung. Die Erträge des Stiftungsvermögens werden ausschließlich zur Verfolgung eben dieses Zwecks verwendet. Eine Änderung des Stiftungszwecks ist nachträglich nur schwer möglich, weshalb viele Stiftende einen weit gefassten Zweck wählen. Stiftungen können zu jedem legalen Zweck errichtet werden, der das Gemeinwohl nicht gefährdet. Rund 90 Prozent der rechtsfähigen Stiftungen bürgerlichen Rechts in Deutschland verfolgen steuerbegünstigte (d.h. gemeinnützige, mildtätige und kirchliche) Zwecke.

Substanzerhalt

Substanzerhalt bedeutet, dass das Vermögen einer Stiftung unter Berücksichtigung des Inflationsausgleichs in seinem Wert erhalten bleibt und nicht geschmälert wird.

Transparenz

Die politische Forderung nach Transparenz bezieht sich auf die Information, Offenheit, Kommunikation und Rechenschaft von Stiftungen. Das bedeutet, der Öffentlichkeit werden die wesentlichen inhaltlichen und wirtschaftlichen Informationen über die Stiftung zur Verfügung gestellt. Ab 2026 wird deshalb ein bundesweites Stiftungsregister eingeführt. Bislang gab es nur ein Stiftungsregister auf Länderebene. Für das neue zentrale Register gibt es eine Anmeldepflicht, die bei Nichteinhaltung mit einem Bußgeld von bis zu 1000 Euro belegt wird.

Treuhandstiftungen

Eine Treuhandstiftung wird durch einen Vertrag zwischen dem Stiftenden und dem Treuhänder (Träger) errichtet. Sie wird auch als unselbstständige, nichtrechtsfähige oder fiduziarische Stiftung bezeichnet. Da Treuhandstiftungen keiner Aufsichtsbehörde unterstehen, ist ihre genaue Zahl nicht bekannt. In der Datenbank des Bundesverbands Deutscher Stiftungen sind 5.798 Treuhandstiftungen erfasst. Allerdings haben wir zum jetzigen Zeitpunkt keine Informationen über die Größe der Gesamtheit aller Treuhandstiftungen in Deutschland.

Unternehmen und Stiftungen

Unternehmensverbundene Stiftungen halten wesentliche Anteile an Unternehmen oder betreiben selbst ein Unternehmen. Sie werden häufig als Instrument zur Regelung der Unternehmensnachfolge eingesetzt.

Verbrauchsstiftung

Eine Verbrauchsstiftung ist eine Stiftung, deren Vermögen gemäß dem Willen des Stifters oder der Stifterin innerhalb einer bestimmten Zeit ganz oder teilweise für die Stiftungszwecke eingesetzt wird. Das heißt: Verbrauchsstiftungen bestehen nicht auf Dauer, sondern werden nach Ablauf der zeitlichen Vorgabe des Stiftenden aufgelöst.

Verwaltungskosten

Verwaltungskosten sind Kosten, welche durch Finanzierung, Planung, Durchführung und Kontrolle der gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Aktivitäten einer Stiftung anfallen. Sie dienen nur mittelbar der Zweckerfüllung. Das Deutsche Zentralinstitut für Soziale Fragen, welches das DZI Spenden-Siegel vergibt, hält für spendensammelnde gemeinnützige Organisationen einen Anteil der Werbe- und Verwaltungsausgaben an den Gesamtausgaben von 30 Prozent für angemessen.

Zustiftung

Unter einer Zustiftung wird eine Zuwendung in den Vermögensstock einer bereits bestehenden Stiftung verstanden.

© Bundesverband Deutscher Stiftungen, Stand: 2024.
Veröffentlichung nur mit ausdrücklicher Genehmigung.